



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

80. Tit. VII. §. 8 des Entwurfs der Revidirten Polizeiordnung, die Ernennung des Anerben betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Es wird vielmehr der Anerbe als der eigentliche und alleinige Erbe des verstorbenen Colonen angesehen, seine nicht in das Gut succedirenden Geschwister sind nicht seine Miterben, und es folgt daraus, daß der Anerbe auch alle Schulden des Verstorbenen übernehmen und bezahlen muß, seine Geschwister aber keinen Antheil daran zu tragen verbunden sind, um so mehr, als sie die Auslobung aus dem Gute dergestalt erhalten, daß alle Schulden bei deren Berechnung von dem Gutswerth vorweg abgezogen werden, als welche der Anerbe sämmtlich übernimmt, und daher nur von dem übrig bleibenden schuldenfreien Gutswerthe die Auslobung zu geben verbunden ist.

Runde a. a. D. S. 105. 203.

Sichhorn, deutsches Privatrecht §. 364 a. G.

Wenn daher Beklagter im gegenwärtigen Falle zunächst als einlassungshindernde Einrede entgegengesetzt hat, daß er nicht Erbe seines Bruders Hermann Obermeier geworden sey, so widerstreitet das nicht nur seinem Zugeständnisse, daß er in das Colonat desselben succedirt habe, wodurch er gerade rechtlich dessen Erbe und Stellvertreter geworden ist, sondern es ist auch die weitere Erklärung, daß Hermann Obermeier einen Allodial-Nachlaß hinterlassen habe, in welchen Beklagter, ferner die Mutter und endlich die Geschwister des Verstorbenen succedirt hätten, verspätet und erst in der dritten Instanz vorgebracht worden, und könnte in keinem Falle die Verwerfung der ganzen Klage nach sich ziehen, die vielmehr wenigstens für den Erbtheil des Beklagten selbst dann aufrecht erhalten werden mußte, wenn man auch die nicht miterbenden Geschwister für haftpflichtig ansehen wollte.

— — — — —
 N^o 80.

Tit. VII. §. 8 des Entwurfs der Revidirten Polizei-Ordnung.

Um auch denen wegen des Anerberechts unter den Kindern öfters entstehenden Streitigkeiten und Processen abzuhelpen, so wird zwar bei Ermangelung anderweitiger bei Lebzeiten der Eltern mit Vorwissen des Ampts und Gutsherrn veranlasseter Verordnungen unter denselben der älteste, ohne daß wie an ein oder an anderm Orte Unserer Graffschaft prätendirt werden wollen, ein *jus ultimo-geniturae* statt habe, denen jüngeren und der Sohn der Tochter in der Succession des Hofes billig vorgezogen; wenn aber der älteste Sohn und Anerbe des Hofes sich seines Successionsrechts gutwillig begeben und dasselbe einem andern von seinen Geschwistern erster oder zweiter Ehe, obschon derselbe ihm dem Alter nach in der Ordnung nicht folget, zu cediren vermeinet, mögen

die übrigen etwa ältern Kinder solches nicht hindern, daferne nur der Cessionarius von unsern Beamten und denen Gutsherrn bequem gefunden wird, dem Hofe vorzustehen und davon *praestanda* zu prästiren. Wenn auch sonst mit Unserer und der Gutsherrn Bewilligung die Eltern und nach dieser Absterben die Gutsherrn aus bewegenden Ursachen dienlich finden, daß nicht der älteste sondern ein anderer von denen Kindern, es sei jüngerer Sohn oder Tochter zum Folgern und Anerben des Hofes constituirte werde, so sind dieselben auf deßfalls an Unsere Regierung zu behöriger Genehmigung erstatteten Bericht umsoviel damit zu hören, als die Erfahrung lehrt, daß vermeinte Anerben sich zu des Hofes Besten nicht wohl anschicken sondern sich der Niederlichkeit ergeben.

N^o 81.

Extractus

Gräflich Holstein-Schaumburgischen Schreibens an Lippe, wegen des Meyers Redequaten im Amt Sternberg, der Stadt Rintheln Meyer s. d. Stadthagen den 28. Novbr. 1593.

Der alte Redequat hat seinen ältesten Sohn Heinrich, der in dieser Landorth aus vernünftigen Ursachen, weil die Eldesten um der Väter Hof die beste Gelegenheit wissen, die *praerogativam* hat, denen von Rintheln zum Meyer und Nachfolger präsentirt, den sie haben angenommen, darauf den Weinkauf empfangen.

N^o 82.

In Sachen der Wittve Colona Rüggenmeyer Nr. 5 zu Bentorf Amts Barenholz, Implorantin und Recurrentin, gegen den Colon Hüdepohl in der Unterwüsten Amts Schötmar, wie auch den Colon Begemann am Hellberge, Bauerschaft Wendorf, Amts Barenholz und deren Ehefrauen, Imploraten und Recursen, *pecto miss. in poss. ventris nomine* &c.

Erkennen Wir Paul Alexander Leopold regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. für Recht: daß der Bescheid des Amts Schötmar vom 28. Juni 1822 wieder aufzuheben.

Würde dagegen Recurrentin in dem unter verordneter Vorladung der Parteien dazu auf den — — hiermit angeetzten Termine den Erfüllungseid dahin ableisten: daß weiland Jobst Hüdepohl der Vater der von ihr am 23. Sept. 1822 zur Welt gebrachten Tochter sey, so ist diese für dessen alleinige Erbin zu erklären, und er-